



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Förderanlagen und Anlagesysteme

1. Gegenstand und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Förderanlagen und Anlagesystemen (mechanischer und elektrischer Teil), für die Herstellung von individuellen Anlagekomponenten, Ersatzteilen und Dokumentationen sowie für andere werkvertragliche Leistungen im Zusammenhang mit Förder- und Sortiersystemen.

2. Angebot

Das Angebot einschliesslich allfälliger Präsentation erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage schriftlich nichts Anderes vermerkt ist.

Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Post erstellt. Der Leistungserbringer kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Leistungserbringer ausdrücklich darauf hin.

Der Leistungserbringer hat in der Offerte die Mehrwertsteuer (MWST) separat auszuweisen.

Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Offerteingang.

Die Eingabe des Leistungserbringers (inkl. sämtliche Beilagen) verbleibt, sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigungslos bei den Akten der Post. Der Leistungserbringer hat keinen Anspruch auf Herausgabe der eingereichten Unterlagen.

3. Definitionen

Förderanlage: Förderanlagen sind fest installierte Anlagen, die zum Transport von Gütern eingesetzt werden.

Anlagesystem: Ein Anlagesystem besteht aus Anlagen bzw. Maschinen und Software, die Güter automatisiert verarbeiten.

Standardsoftware: Software, welche im Hinblick auf eine Mehrheit verschiedener Kunden hergestellt wird, ohne dabei vorgegebene Anforderungen der Post auf Code-Ebene zu berücksichtigen.

Individualsoftware: Software, welche für einen spezifischen Verwendungszweck der Post entwickelt wird, sowie auch Änderungen und Weiterentwicklungen an jeder Art von Software, welche von der Post in Auftrag gegeben worden sind.

4. Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungspflicht des Leistungserbringers und die Terminplanung richten sich nach der individuellen Vereinbarung in der Vertragsurkunde.

Bei der Leistungserfüllung kann zwischen Analyse-, Konzeptions-, Realisierungs- und Einführungsphase unterschieden

werden, wobei sich diese Phasen in zeitlicher Hinsicht überschneiden können. Die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten können auch nur einzelne dieser Phasen beschlagen.

Im Rahmen der Einführung gehören insbesondere auch die Installation der Hard- und/oder Software und die Unterstützung bei der Inbetriebnahme der Förderanlage oder des Anlagesystems zu den Pflichten des Leistungserbringers.

5. Orientierungspflicht

Der Leistungserbringer informiert die Post, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Vertragsurkunde, mindestens alle 30 Tage schriftlich über den Fortschritt der Arbeiten. Zudem zeigt er ihr sofort schriftlich alle von ihm festgestellten oder für ihn erkennbaren Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

Der Leistungserbringer informiert die Post ausserdem über alle Entwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung angezeigt erscheinen lassen.

6. Kontrollrechte

Die Post hat jederzeit das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

Von der Post ermächtigte Organe haben zwecks Durchführung von Kontrollen in Begleitung von Vertretern des Leistungserbringers freien Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen der Vertragsgegenstand (oder Teile davon) hergestellt, kontrolliert oder gelagert wird. Diesen Organen ist auf Verlangen jede gewünschte Auskunft bezüglich technischer Berechnungen, Konstruktion, Aufbau, Montage, Prüfung und Material des Vertragsgegenstandes zu geben sowie Einsicht in die verlangten Unterlagen zu gewähren. Diese Pflicht gilt sinngemäss auch für allfällige Subunternehmer und Unterlieferanten des Leistungserbringers.

Allfällige Kontrollen durch die Post haben keinerlei Einfluss auf die Haftung des Leistungserbringers für die vertragsgemässe Erfüllung des Auftrages.

7. Dokumentation

Der Leistungserbringer liefert der Post rechtzeitig vor der gemeinsamen Prüfung gemäss Ziffer 20 elektronisch oder in Papierform eine vollständige und kopierbare Dokumentation über sämtliche technischen Spezifikationen und Funktionen sowie über Vorschriften für die Bedienung und Wartung in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl.

Die Post darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.

Sind Mängel zu beheben, führt der Leistungserbringer die Dokumentation soweit erforderlich nach (bis Ende der Garantiezeit).

8. Einsatz von Mitarbeitenden und Beizug Dritter



Der Leistungserbringer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Post an Kontinuität. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie der Sicherheitsbestimmungen (insbesondere betreffend Informatik- und Datensicherheit) der Post.

Der Leistungserbringer darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) nach vorgängiger, schriftlicher Information der Post beiziehen, wenn diese dem Beizug nicht widerspricht. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Der Leistungserbringer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten der vorliegenden Ziffer 8 sowie die Pflichten aus den Ziffern 9 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 18 (Geheimhaltung) und 19 (Datenschutz und Postgeheimnis).

Die Post kann den Leistungserbringer zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichten, sofern dieser die vertraglichen, funktionalen und leistungsmässigen Anforderungen erfüllt.

Der Leistungserbringer gibt auf Verlangen seine Zulieferanten und Subunternehmer bekannt.

9. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

Der Leistungserbringer mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

10. Instruktion und Ausbildung

Der Leistungserbringer übernimmt eine erste Instruktion des Personals der Post. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird in der Vertragsurkunde näher umschrieben und ist in der Vergütung inbegriffen.

Der Leistungserbringer garantiert, dass er die Ausbildung zur optimalen Nutzung der Förderanlagen bzw. Anlagensysteme und der damit zusammenhängenden Hard- und Software anbieten kann.

11. Ersatzteillieferungen

Der Leistungserbringer gewährleistet der Post während mindestens 5 Jahren ab Abnahme der Förderanlage oder des Anlagensystems die Lieferung von Hardware-Ersatzteilen.

12. Vergütung und Rechnungstellung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung des gesamten Vertragsgegenstands, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten sowie für Werkzeuge und Hilfsmaterial sowie öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle). Im Übrigen finden die Incoterms 2010: DDP Anwendung. In den offerierten Preisen mitenthalten sind ausserdem die Kosten für die Entsorgung des Pack- und Hilfsmaterials durch den Leistungserbringer. Falls Installation, Instruktion sowie Wartung und Pflege vereinbart wurden, deckt die Vergütung auch die darauf entfallenden Kosten und Spesen ab, wobei diese Kostenpunkte bei der Offert- und Rechnungsstellung separat auszuweisen sind.

Der Leistungserbringer stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan oder nach Erbringung der Leistung und erfolgter Abnahme. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwälzt werden. Dem Leistungserbringer obliegt die Überprüfung seiner Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz und die gegebenenfalls diesbezüglich benötigte ordnungsgemässe Registrierung.

Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungs-konditionen und Zahlungsfristen.

Vorauszahlungen können nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass der Leistungserbringer der Post auf seine Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie beibringt.

Nehmen die Post und/oder Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) Leistungen des Leistungserbringers in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

13. Importvorschriften

Der Leistungserbringer garantiert die Einhaltung allfälliger Importvorschriften und das Vorliegen notwendiger Bewilligungen.

14. Leistungsänderungen

Beide Parteien können jederzeit schriftlich Leistungsänderungen beantragen.

Wünscht die Post eine Änderung, so teilt der Leistungserbringer innert 20 Tagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Er darf einem Änderungsantrag der Post die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt. Die Post entscheidet innert 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

Wünscht der Leistungserbringer eine Änderung, so kann die Post einen entsprechenden Antrag innert 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.



Änderungen, insbesondere solche des Leistungsumfangs, der Vergütung und der Termine, müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.

Der Leistungserbringer setzt während der Prüfung von Änderungsanträgen seine Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, die Post gibt anderslautende Anweisungen.

15. Herausgabe und Hinterlegung des Sourcecodes

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sourcecode im Falle einer Individualsoftware rechtzeitig für die Prüfung an die Post auszuhändigen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, auf Verlangen der Post bezüglich der allenfalls in den Vertragsgegenstand integrierten Standardsoftware einen Escrow-Vertrag abzuschliessen. Falls die Post über Änderungs- oder Weiterentwicklungsrechte gemäss Ziffer 0 verfügt sowie in den in Ziffer 0 genannten Fällen, hat der Leistungserbringer den Sourcecode unabhängig von einem Escrow-Vertrag an die Post zu übergeben.

16. Schutz- und Verwendungsrechte

Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen (z. B. Analysen, Konzepte, Individualsoftware inkl. dazugehöriger Dokumentation, Hardware-Entwicklungen) gehören vollumfänglich der Post. Der Leistungserbringer überträgt der Post insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet der Leistungserbringer auf die Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle am Werk Beteiligten auf deren Geltendmachung verzichten.

An Vertragsinhalt bildenden aber nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen (insbesondere vorbestehende Arbeitsergebnisse) haben die Post und ihre Gesellschaften (vgl. Ziffer 0) ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Nutzungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung.

Die Schutzrechte an Standardsoftware verbleiben beim Leistungserbringer bzw. bei Dritten. Die Post und ihre Gesellschaften (vgl. Ziffer 0) erhalten ein unbefristetes, unkündbares, nicht ausschliessliches und geografisch nicht eingeschränktes Verwendungsrecht, welches an keine bestimmte Hardware gebunden ist.

Die Post und ihre Gesellschaften sind befugt, die Standardsoftware im Hinblick auf die vertragsgemässe Nutzung zu parametrisieren und im gesetzlichen Rahmen mit Drittsoftware interoperabel zu machen. Sie besitzen Änderungs- und Weiterentwicklungsrechte an der Standardsoftware, sofern dies vertraglich vereinbart worden ist. Rechte an solchen Änderungen und Weiterentwicklungen richten sich nach Ziffer 0.

Die Post und ihre Gesellschaften können zu Sicherungs- und Archivierungszwecken, insbesondere zum Betrieb redundanter Systeme, von der Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung mehrere Kopien erstellen.

Die Post und ihre Gesellschaften sind berechtigt, die Standardsoftware im Rahmen eines Outsourcings bei einem Dritten – ausschliesslich für ihre eigenen Zwecke – betreiben zu lassen.

Die Post kann die Arbeitsergebnisse gemäss Ziffer 0 und Standardsoftware gemäss Ziffer 0, im Umfang wie sie die Nutzung daran aufgibt, weiterveräussern.

17. Verletzung von Schutzrechten

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Leistungserbringer unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die Post über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der Post in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Post geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen der Post hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Post aus der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Leistungserbringer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, soweit er ihr vorgängig zugestimmt hat.



Wird der Post aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder die betroffenen Komponenten durch andere zu ersetzen oder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Post mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer hat die Post in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.

18. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Post innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Leistungserbringer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages von ihm konzernintern weitergegeben werden.

18.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist - sofern rechtlich zulässig - vorgängig zu informieren. Keiner vorgängigen Information bedarf es bei Bekanntgaben durch die Post im Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts.

18.5 Ohne schriftliche Einwilligung darf der Leistungserbringer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben.

18.6 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 18 ergebenden Pflichten.

Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch 50'000 Franken je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

19. Datenschutz und Postgeheimnis

Allgemein

Vorkehrungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzgebung (namentlich das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Verordnung und wo anwendbar nach der DSGVO). Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Bestimmungen einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden, die Datenbearbeitung hat verhältnismässig, nach Treu und Glaube sowie transparent zu erfolgen. Der Leistungserbringer informiert die Post vorgängig über eine Datenweitergabe.

Ein allfälliges DPA geht den AGB sowie dem zugrundeliegenden Vertrag im Widerspruchsfall vor, es sei denn, das DPA selbst definiert etwas anderes.

Technische und organisatorische Massnahmen

Es müssen Massnahmen bestehen, um Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten, ungewollte Löschung, Verlust, Vernichtung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen. Dies betrifft sowohl technische / digitale Massnahmen wie auch die Garantie, dass die Räumlichkeiten, in welchen die Daten bearbeitet werden, namentlich gegen Unberechtigte Zutritts geschützt sind.

Betroffenenrechte

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Post bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Ansprüche der betroffenen Personen, insbesondere bei Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten, bei Bedarf und soweit zumutbar zu unterstützen und der Post zu melden, wenn sich eine betroffene Person bezogen auf Daten der Post direkt bei ihr meldet.

Datenschutzfolgenabschätzung

In Fällen eines hohen Risikos für die Rechte der betroffenen Person, insb. in den von Gesetzes wegen vorgesehen Fällen hat die Leistungserbringer eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen und die Durchführung sowie deren Ergebnisse der Post auszuweisen. Der Leistungserbringer unterstützt die Post wo für die Durchführung nötig und zumutbar bei der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung für die Post sowie **bei der Erstellung** weiterer relevanter Dokumentationen.

Auslandbekanntgabe

Bei einer Datenbekanntgabe in einen Drittstaat hat der Leistungserbringer alle nötigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere bei unsicheren Drittstaaten schliesst er alle nötigen Verträge, namentlich Standardvertragsklauseln ab und weist die Massnahmen auf Aufforderung der Post aus.

Soweit der Leistungserbringer Einblick in Angaben über den Post- und Zahlungsverkehr der Kundschaft der Post erhält, verpflichtet er sich zur Einhaltung des Postgeheimnisses gemäss Art. 321ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches.



Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 19 ergebenden Pflichten.

20. Abnahme

Die Abnahme gilt erst mit der erfolgreich durchgeführten gemeinsamen Prüfung als erfolgt, zu welcher der Leistungserbringer die Post rechtzeitig schriftlich einlädt.

Der Prüfungsgegenstand muss inhaltlich und funktional dem Vertragsgegenstand entsprechen und vom Leistungserbringer vorgängig vollständig ausgetestet worden sein.

Die Grundsätze des Abnahmeverfahrens sind vertraglich festzulegen. In gegenseitigem Einverständnis sind Teilabnahmen möglich. Diese stehen jedoch stets unter dem Vorbehalt der späteren erfolgreichen Gesamtabnahme.

Der Leistungserbringer ist zur Mitwirkung und Hilfeleistung bei der Abnahme verpflichtet. Die Post stellt die für die Abnahme notwendigen Testdaten zur Verfügung.

Über jede Abnahme wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Das Protokoll muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Prüfungsgegenstand,
- Datum bzw. Zeitraum der Abnahme,
- an der Abnahme beteiligte Personen,
- angewendete Abnahmekriterien,
- vorgefundene Mängel und deren Qualifikation als erheblich oder unerheblich,
- Abnahmebefund: Abnahme ohne Einschränkungen, Abnahme unter Vorbehalt, Verweigerung der Abnahme und
- weitere Schritte, Zuständigkeiten und Termine.

Bei Vorliegen erheblicher Mängel ist die Abnahme gescheitert. Der Leistungserbringer behebt diese Mängel umgehend und lädt die Post rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Die Post hat das Recht, vom Leistungserbringer eine Sicherstellung für die Mangelbehebungskosten zu verlangen.

Ist die Abnahme gescheitert und dadurch der vertraglich vereinbarte Abnahmetermine überschritten, befindet sich der Leistungserbringer ohne Weiteres in Verzug.

Beim Vorliegen von Mängeln kann die Post die Vergütung zurückbehalten. Das Zurückbehaltungsrecht erlischt mit der erfolgreichen Mängelbehebung durch den Leistungserbringer.

Der produktive Einsatz des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon gilt nicht als Abnahme, sofern noch keine Prüfung gemäss der vorliegenden Ziffer 20 durchgeführt wurde.

21. Verzug

Hält der Leistungserbringer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

Kommt der Leistungserbringer in Verzug und wird dadurch der vereinbarte Termin für die Betriebsaufnahme nicht eingehalten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro angebrochene Verspätungswoche 1 Prozent, insgesamt

aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen; sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

Wird der vereinbarte Termin für die Betriebsaufnahme um mehr als 10 Wochen überschritten, so kann die Post vom Vertrag zurücktreten.

22. Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten, zugesicherten und zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

Die Garantiefrist beträgt unabhängig der täglichen Betriebsdauer 24 Monate, gerechnet ab erfolgter Abnahme des Vertragsgegenstandes durch die Post. Bei vereinbarten Teilabnahmen beginnt die Garantiefrist erst ab der Gesamtabnahme nach Ziffer 20 zu laufen. Während der Garantiefrist kann die Post Mängel jederzeit rügen. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Post verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit gerügt worden sind. Sofern und soweit dem Leistungserbringer von Subunternehmern oder Unterlieferanten für einzelne Leistungen oder Gerätschaften längere Garanziezeiten gewährt werden, gelten diese auch zugunsten der Post.

Der Leistungserbringer garantiert, dass er über alle Rechte verfügt, um seine Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er ist insbesondere berechtigt, der Post die Nutzungsrechte an der Standardsoftware im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.

Liegt ein Mangel an der Förderanlage bzw. am Anlagensystem (mechanischer und elektrischer Teil) vor, kann die Post zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine (teilweise) Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die Post vom Vertrag zurücktreten.

Verlangt die Post Neuherstellung oder Nachbesserung, so behebt der Leistungserbringer die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Hat der Leistungserbringer die verlangte Neuherstellung/Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Post nach Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer ermöglicht der Post oder von ihr beauftragten Dritten Zugriff auf den Sourcecode, soweit dies für die Nachbesserung erforderlich ist. Händigt der Leistungserbringer auf Aufforderung hin den erforderlichen Sourcecode nicht innert einer Frist von 30 Tagen aus, ist die Post berechtigt, diesen durch Dekompilieren selber zu erschliessen oder durch Dritte erschliessen zu lassen.



Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Leistungserbringer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 23.

Nach der Behebung von Mängeln beginnen die Fristen für die instand gestellten Teile jeweils neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

23. Haftung

Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt.

Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmer, Zulieferanten) wie für ihr eigenes.

24. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Post bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, gilt der Installationsort als Erfüllungsort.

Nutzen und Gefahr gehen nach erfolgreicher Abnahme auf die Post über.

25. Abtretung und Verpfändung

Der Leistungserbringer darf Forderungen gegenüber der Post ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abtreten noch verpfänden.

26. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB und die Bestimmungen der AGB denjenigen des Angebotes vor.

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist der Gerichtsstand Bern.